



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014  
(OR. en)**

**9387/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0427 (NLE)**

---

---

**ASILE 12  
N 11**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen

---

1. Der Rat hat am 27. Januar 2012 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen angenommen (Dok. 5301/12 + ADD 1). Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft zu verhandeln, und es wurden ihr hierzu die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt.

2. Die Entwürfe von Vereinbarungen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung der Republik Island, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, die die Kommission den Regierungen dieser Staaten übermittelt hatte, wurden in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 28. Juni 2013 paraphiert.
3. Die Kommission hat am 13. Dezember 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vorgelegt (Dok. 17766/13). Der Wortlaut der zu unterzeichnenden Vereinbarung war diesem Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates beigelegt.
4. Der Rat hat am 11. Februar 2014 beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss sowie den Text der Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18141/13 bzw. Dok. 18140/13) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Die Europäische Union und das Königreich Norwegen haben die Vereinbarung am 19. März 2014 in Brüssel unterzeichnet.
6. Mit am 19. März 2014 eingegangenem Schreiben wurde dem Rat mitgeteilt, dass das Königreich Norwegen die Vereinbarung gebilligt hat und dass es die Vereinbarung ab dem ersten Tag nach ihrer Unterzeichnung vorläufig anwenden wird.
7. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2014 seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zuzuleiten.

8. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mit Schreiben vom 18. Mai 2009 mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen beteiligen möchten. Wie in Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 ausgeführt, beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Verordnung, die für sie bindend ist. Sie sollten deshalb Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung dahin gehend umsetzen, dass sie sich am Beschluss des Rates über die Unterzeichnung beteiligen. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich daher an diesem Beschluss.
9. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die Einigung über den Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18141/13) über die eingangs genannte Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18140/13) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
  - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und der Vereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

a)